

Prüfungsordnung: BDVT geprüfter Business Coach

§ 1 Präambel

Die Anforderungen an die Arbeit eines geprüften Coaches im Geschäfts-Kontext sind sehr vielfältig und herausfordernd. Als Coach gilt es, sowohl das jeweilige Themengebiet inhaltlich zu beherrschen, als auch über die notwendige methodisch-didaktische Kompetenz zu verfügen, um seine Klienten beim Erreichen der angestrebten Ziele bestmöglich zu unterstützen.

Das Berufsbild, das Curriculum, die Inhalte und Methoden der Ausbildung zum „Geprüften Business-Coach BDVT“ sind an der konkreten Praxis ausgerichtet.

Diese berufliche Weiterqualifizierung ermöglicht es, das erworbene und praktizierte Know-how nach außen hin sichtbar zu machen. Durch die Prüfung und Anerkennung durch den Berufsverband BDVT e.V. erhalten die Ausbildungsteilnehmer einen anerkannten Abschluss und können ihre erworbene Qualifikation durch entsprechende Bestätigungen dokumentieren.

Die Verantwortung für die Abschlussprüfung der Teilnehmer obliegt dem Ausbildungsinstitut. Basis bildet die Prüfungsordnung für den Abschluss „Geprüfter Business-Coach BDVT“.

§ 2 Aufbau der Abschlussprüfung

§ 2.1 Schriftliche Ausarbeitung / Coaching-Dokumentation

- (1) Im Vorfeld der Abschlussprüfung ist als schriftliche Ausarbeitung eine Coaching-Dokumentation zu erstellen / auszuarbeiten.
- (2) Die Anforderungen an die Coaching-Dokumentation für den o.g. Abschluss lauten wie folgt
 - a) Dokumentation eines Coaching-Prozesses mit mindestens 3 Sitzungen
 - b) Umfang : mindestens 15 A 4 Seiten Fließtext. Hinzu können z.B. Deckblätter, Inhaltsverzeichnisse, Charts und weitere Anlage kommen. Der Gesamtumfang sollte 20 Seiten nicht überschreiten.
 - c) Der Aufbau der Coaching-Dokumentation wird vom jeweiligen Ausbildungsinstitut vorgegeben
- (3) Bewertet wird die Nachvollziehbarkeit des Coaching-Prozesses, vom Anliegen, zu generellen Zielen bis zu den Sitzungszielen. Wie gelingt es dem Coach das Ziel mit dem/der Coaching-Klienten/Klientin erfolgreich zu realisieren. Wie finden Reflektionen zum Coaching-Prozess statt. Welche Interventionen kommen mit welchem Ziel zur Anwendung. Der Einsatz von Interventionsinstrumenten wird auf deren fachlich korrekte Anwendung geprüft.
- (4) Abgabetermin
Die Coaching-Dokumentation ist vier Wochen vor dem Prüfungstermin elektronisch an den/die beauftragten/beauftragte Prüfer/in zu senden.

§ 2.2 Schriftliche Prüfung / Wissenstest

- (1) Im Vorfeld der Abschlussprüfung hat der/die Teilnehmer/in eine schriftliche Prüfung/ Wissenstest zu absolvieren.

- (2) Die Anforderungen an die schriftliche Prüfung für den o.g. Abschluss lauten wie folgt:
- a) Dauer der Prüfung: Mindestens 60 Minuten
 - b) Schriftliche Prüfung besteht aus einer modulübergreifenden Kombination von Multiple-Choice und offenen Wissensfragen.
 - c) Die Prüfungsfragen (samt Antworten) sind durch das Institut zu erstellen und dem BDVT zur Freigabe für die Verwendung zu übergeben.

§ 2.3 Live Coachingsequenz

- (1) Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der/die Teilnehmer/in als Live Performance eine Coachingsequenz durchzuführen.
- (2) Das Ausbildungsinstitut sichert die Coachingsequenz mit einem/r Coaching Klienten/Klientin ab. Dafür gibt es verschiedenen Möglichkeiten:
- a) Das Institut organisiert ausreichend Coaching-Klienten
 - b) die Coaching Ausbildungsteilnehmer schlagen Coaching-Klienten vor, die vom Institut auf Eignung überprüft werden
 - c) ein in der Coaching-Dokumentation laufender Coaching-Prozess wird fortgesetzt.

Das Ausbildungsinstitut trägt die Verantwortung für den/die Coaching-Ausbildungsteilnehmer/in und den/die Coaching-Klienten/-Klientin.

- (3) Die Anforderungen an die Coachingsequenz für den o.g. Abschluss lauten wie folgt
- a) Dauer 45 Minuten
 - b) Herstellen eines sauberen Reports für das Coaching
 - c) Klärung von Anliegen, Zielen, Coaching Ziel für jetzt,
 - d) Möglichst der Einsatz von konkreten gelernten Interventionen
 - e) Sauberer Abschluss des Live Coachings

§ 2.4 Reflexionsgespräch / Fachgespräch nach Coachingsequenz

- (1) Nach der Coachingsequenz erfolgt ein Fachgespräch zwischen Prüfling und der Prüfungskommission.
- (2) Die Anforderungen an das Fachgespräch für den o.g. Abschluss lauten wie folgt:
- a) Mindestdauer 15 Minuten
 - b) Inhalte sind Selbstreflexion des Prüflings und Fragen zur Coachingsequenz, zu den eingesetzten Interventionen und zur Coaching-Dokumentation

§ 2.5 Abstimmungsgespräch der Prüfer

- (1) Das Abstimmungsgespräch zur Entscheidungsfindung innerhalb der Prüfungskommission beinhaltet u.a. die folgenden Aspekte:
- Austausch über Coaching-Dokumentation, Ablauf und Gesamteindruck
 - Austausch über Coachingsequenz und Selbstreflexion
 - Ca. 15 Minuten

§ 2.6 Feedbackgespräch

- (1) Nach dem Abstimmungsgespräch erfolgt das Feedbackgespräch zwischen Prüfungskommission und Prüfling.
- (2) Die Anforderungen und Inhalte an das Feedbackgespräch für den o.g. Abschluss lauten wie folgt
 - a) Minstdauer 30 Minuten
 - b) Selbstreflektion der Coachingsequenz durch den Prüfling
 - c) Feedback zur Coachingsequenz durch die Prüfungskommission
 - d) Fragen zum Kontext an den Prüfling
 - e) Fragen zur Nachbereitung der Coachingsequenz – der Coaching-Dokumentation (Erfolgskontrolle/Nachhaltigkeit)

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Bewertung der einzelnen Prüfungsbestandteile

§ 3.1 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Coachingsequenz müssen die schriftliche Ausarbeitung/Coaching-Dokumentation und die schriftliche Prüfung/Wissenstest beides bestanden sein.
- (2) Nicht bestandene Teile können im darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile bestanden wurden.
- (4) Die einzelnen Prüfungsbestandteile für den o.g. Abschluss werden wie folgt bewertet:

§ 3.2 Schriftliche Ausarbeitung/Coaching-Dokumentation

- (1) Die Prüfungszulassung wird erteilt, wenn das Institut / der/die Prüfer/in BDVT die Coaching-Dokumentation für qualitativ gut einstuft (Kriterien § 2.1. (3)). Das Institut ist hier in der Begleiter- und Betreuerpflicht.

§ 3.3 Schriftliche Prüfung / Wissenstest

- (1) Die schriftliche Prüfung/Wissenstest gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden.

§ 3.4 Coachingsequenz

- (1) Die praktische Prüfung/Coachingsequenz gilt als bestanden wenn die im Prüfungsbogen Coaching formulierten Ziele und Qualität gesichert sind.
- (2) Die Coachingsequenz gilt als bestanden, wenn nur maximal zweimal die Bewertung « nicht ausreichend » gegeben wurde.

§ 3.5 Reflexionsgespräch / Fachgespräch

- (1) Das Reflexionsgespräch / Fachgespräch gilt als bestanden, wenn die Selbstreflektion und fachliche Fragen nicht mit « nicht ausreichend » bewertet wurde.

§ 4 Bezeichnung der beruflichen Qualifikation

Ist die Prüfung bestanden, so ist der Ausbildungsteilnehmer berechtigt, die Bezeichnung „Geprüfter Business-Coach BDVT“ zu führen.

§ 5 Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling eine Urkunde zum „Geprüften Business-Coach BDVT“.